



Pflegehilfsmittelpauschale nach PSG I angestiegen

- Die Pauschale für Pflegeverbrauchsmitel ist angestiegen
- Anbieter von Pflegepaketen erleichtern die Beantragung bei den Pflegekassen
- Das DMRZ bietet eine einfache Abrechnungslösung für Pflegepaketanbieter

Pauschale für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch in Euro (Pflegeverbrauchsmitel, Verbrauchshilfsmittel) in der Pflege nach § 40 SGB XI in 2015 gestiegen

Höhere Pflegeverbrauchsmitelpauschale nach § 40 SGB XI

Der Gesetzgeber möchte die häusliche Versorgung von Pflegebedürftigen unterstützen und verbessern und trägt durch eine monatliche Pauschale zu den Verbrauchshilfsmitteln bei. (Der Gesetzgeber trifft eine Unterscheidung zu den technischen Hilfsmitteln wie Rollator, Pflegebett oder Hausnotruf-System, die der mehrfachen Verwendung dienen aber auch im §40 geregelt sind). Einmalprodukte zur Pflege fallen unter Pflegeverbrauchsmitel nach § 40 SGB XI (§ 40 Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen). Sie dienen der Erleichterung der Pflege, der Verbesserung der Hygiene und / oder der Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen.

Pflegehilfsmittel Pauschalen 2017 2018

Steigerung der Pflegehilfsmittel zum Verbrauch / Pflegeverbrauchsmitelpauschale 2017 2018	2014	2015	2016	2017	2018
Art der Leistung der Pflegekasse					
Pflegehilfsmittel / Pflegeverbrauchsmitelpauschale	31 Euro	40 Euro	40 Euro	40 Euro	40 Euro

Pflegehilfsmittel ohne Rezept bei Pflegekasse per Antrag einreichen

Man bekommt die **Pflegehilfsmittel** ohne Rezept, es reicht, einen **Kostenantrag** bei der **Pflegekasse** (nicht Krankenversicherung) einzureichen. Auf die Genehmigung des Antrags auf **Pflege-Hilfsmittel** müssen Sie meist nicht länger als 4 Wochen warten.

Lieferung der Pflegehilfsmittel für den täglichen Verbrauch

Manche Dienstleister übernehmen die ungeliebte Antragstellung für die Patienten gleich mit. Ein weiterer Vorteil solcher Anbieter ist die Lieferung direkt nachhause entweder über den **Pflegedienst** oder über einen **Paketdienst**. Die Zusammenstellung der Pakete wird von den Anbietern meist so umgesetzt, **dass Zuzahlungen entfallen**. Häufig gibt es **vorkonfigurierte Pflegepakete**, aus denen sich der Pflegebedürftige die für ihn **passende Kombination** aussuchen kann. Bei einigen Anbietern kann sich der Patient aus dem Produktangebot die Pakete **frei zusammenstellen**. Es gibt folgende Anbieter:

- www.hygi.de
- www.pflegebox.de
- www.pflege-paket.de
- www.pflegekiste.de
- www.medivitalis.de
- www.attendspflegepaket.de/

Wenn Sie als Hersteller noch eine Abrechnungslösung suchen oder gerne einfach hier auf der Seite mitaufgenommen werden möchten, dann mailen Sie uns doch einfach an info@dmrz.de.

Pflegehilfsmittel und Privatversicherung

Bei privat Versicherten läuft der Prozess so ab, dass Sie eine **Rechnung** zusammen **mit** der **Lieferung der Pflegehilfsmittel** erhalten, die sie dann bei Ihrer Versicherung einreichen können.

Zeitraum des Leistungsbezugs von Pflegeverbrauchsmitteln

Die Bewilligung der Pflegehilfsmittel erfolgt meist für **unbestimmte Zeit**, meist jedoch wenigstens für ein Jahr. Eventuell erfolgt danach eine Prüfung seitens der Kassen.

Abrechnung für Anbieter der Pflegehilfsmittel

Hilfsmittel der **Pflegeversicherung** zur **häuslichen Pflege** werden meist von dem Dienstleister wie z.B. Pflegebox direkt mit den Pflegekassen abgerechnet. Patienten müssen sich hier um die Abrechnung nicht kümmern. Das Deutsche Medizinrechenzentrum ermöglicht die einfache **Online-Abrechnung** dieser Leistungen für nur 0,5%* der

Bruttorechnungssumme und zwar direkt als **DTA-Schnittstelle**. So können die ganze **Listen** direkt ins System hochgeladen und abgerechnet werden. Außerdem unterstützt das DMRZ-System direkt bei der Eingabe und dem Import der Daten durch **Plausibilitätsprüfung** auf formal richtige Daten.

Verbrauchshilfsmittel nach § 40 SGB XI und Hilfsmittel (wie z.B. Hörhilfen, Brille, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln) nach § 33 SGB V wo ist da der Unterschied?

Generell zu unterscheiden von den **Verbrauchshilfsmitteln**, wie im Bereich der Pflege sind die allgemeinen **Hilfsmittel laut Sozialgesetzbuch**, so im § 33 SGB V. Letztere dienen dazu die **Krankenbehandlung zu sichern**, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Im Gegensatz dazu sollen die Hilfsmittel zum Verbrauch als **Erleichterung der Pflege** oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen eine Rolle im Rahmen einer selbständigen Lebensführung.

Kostenlose Inklusivleistungen



Hotline zum Ortstarif



Mehrfachlizenzen



Aktuelle Preise



Wenig Rückläufer



Sicherheit inklusive



Schnelleingabe



Update-service



DTA-Schnittstelle



Keine Lizenz-/Wartungskosten



Kostenträgermanagement



Plausibilitätsprüfung

Haben

wir Ihr Interesse geweckt? Dann legen Sie sich einfach einen unverbindlichen und kostenlosen Zugang beim DMRZ an für unsere Abrechnungssoftware! Sie zahlen nur dann die günstige Abrechnung zu 0,5%*, wenn Sie tatsächlich über das DMRZ mit den Krankenkassen abrechnen. Sonst nicht!

Auszeichnungen / Awards

Rechtliche Hinweise: * = Beim Deutschen Medizinrechenzentrum (DMRZ.de) bezahlen Sie nur 0,5% der Bruttoabrechnungssumme zzgl. MwSt. für die elektronische Abrechnung mit allen Krankenkassen + Kostenträgern.

** = %-Vorfinanzierung der Bruttorechnungssumme ggf. zzgl. MwSt.

(Vorfinanzierungszeitraum 60 Tage, Auszahlungsquote 100% minus der jeweiligen Factoringgebühr, keine zusätzlichen Kosten), nicht inbegriffen ist die Abrechnung der Gesundheitsleistungen

*2 = Für die Support-Hotline fallen keine extra Kosten an. Sie bezahlen nur die ortsüblichen Telefentarife. [Belegerfassung](#)

3 = "Kostenlose Software" bezeichnet die kostenlose Software-Nutzung (Pflegedienstsoftware, Therapeutensoftware + Krankentransportsoftware) bei kostenloser, gültiger Anmeldung für die DMRZ-Onlineplattform, Abrechnung ist kein Teil der Software. Bei der zusätzlichen Nutzung von Apps (mobile Dienste) fallen ggf. Verbindungskosten an.

Android, Google Play, Google und das Google Play-Logo sind Marken von Google Inc. Sämtliche Marken, eingetragene Warenzeichen und Produktnamen sind Eigentum des jeweiligen Inhabers. Sollten wir ein Marken- oder Warenzeichen irrtümlich benutzt oder einen

Copyright-Hinweis übersehen haben, teilen Sie uns das bitte mit.